

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 22. November 2013

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 11 – 11. Jahrgang – 47. Woche



Foto: Bärbel Weise

Am Waldstich

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Satzung über die Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zehdenick Seite 2
- 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick (Schmutzwassergebührensatzung) Seite 3
- 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick (Niederschlagswassergebührensatzung) Seite 3

II. Veröffentlichung von Richtlinien

- Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten der Stadt Zehdenick Seite 4

III. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2013 Seite 8

IV. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2012 Seite 9
- Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick Seite 10
- Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Wasserstandshaltung Tonstiche Zehdenick“ im Landkreis Oberhavel in der Stadt Zehdenick Seite 10

I. Veröffentlichung von Satzungen

Satzung über die Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zehdenick

Auf der Grundlage der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 17)
 - der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), , zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 17)
 - in der jeweils gültigen Fassung
- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung vom 07.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 18.12.2003 wurde aufgehoben.

§ 2

- (1) Beiträge für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Zehdenick¹, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an die Stadt Zehdenick gezahlt worden sind, werden unverzinst zurückgezahlt.
- (2) Bereits entstandene Beiträge werden nicht mehr erhoben.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt an diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Grundstückseigentümer des Grundstücks sind, für das der Beitrag gezahlt worden ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentü-

mers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. L S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Der Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den § 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Anspruchsberechtigung des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger.

- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird 9 Monate nach Inkrafttreten der Satzung fällig.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 08.11.2013

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

¹ Ausgenommen sind die Ortsteile Mildenberg, Marienthal, Burgwall, Klein-Mutz, Badingen.

Amtliche Bekanntmachungen

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07 Nr. 19, S. 286)
 - der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl./04 Nr. 08, S. 174)
 - und der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 18.12.2003 (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
- in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.11.2013 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- Die Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Zehdenick
- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2003
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 3 vom 31. Dezember 2003
 - gültig ab dem 01.01.2004
 - geändert durch die 1. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 22. Dezember 2005
 - gültig ab dem 01.01.2006
 - geändert durch die 2. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 6 vom 20. Dezember 2007
 - gültig ab dem 01.01.2008
 - geändert durch die 3. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009

- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 16. Dezember 2009
- gültig ab dem 01.01.2010
- geändert durch die 4. Änderungssatzung
- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 12 vom 23. Dezember 2011
- gültig ab dem 01.01.2012

wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührensatz – wird wie folgt geändert:

Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Die **Einleitungsgebühr** für Einleiter mit durchschnittlichem Verschmutzungsgrad beträgt für den vollen Kubikmeter 3,89 Euro

Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Die **Beseitigungsgebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter 5,53 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Zehdenick, den 08.11.2013

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07 Nr. 19, S. 286)
 - der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl./04 Nr. 08, S. 174)
 - und der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 01.12.2005 (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)
- in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.11.2013 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- Die Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Zehdenick
- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 22. Dezember 2005
 - gültig ab dem 01.01.2006
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 20. Dezember 2007
 - gültig ab dem 01.01.2008
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 16. Dezember 2009

Amtliche Bekanntmachungen

- gültig ab dem 01.01.2010
- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 19. November 2010
- gültig ab dem 01.01.2011
- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 23. Dezember 2012
- gültig ab dem 01.01.2012

wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. (4) – Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-----------|
| (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter: | 1,33 Euro |
|---|-----------|

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Zehdenick, den 08.11.2013

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

II. Veröffentlichung von Richtlinien

Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten der Stadt Zehdenick

Grundlagen der Förderung für Maßnahmen und Projekte aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten sind die §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im Stadthaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen und Projekte für Kinder und Jugendliche, gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt sowie Jahrfeiern der Kernstadt und der Ortsteile.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

1. Aufteilung der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden im Verhältnis 60 % für die Kernstadt und 40 % für die Ortsteile aufgeteilt.

Die Aufteilung der sich somit ergebenden Gesamtsumme für die Ortsteile auf die einzelnen Ortsteile erfolgt entsprechend der Anzahl der Einwohner gemäß Einwohnermeldeamt (Januar des laufenden Jahres).

2. Verwendungszweck

2.1 Bereich Soziales

Die Stadt Zehdenick fördert im Bereich Soziales Maßnahmen und Projekte in Anerkennung und Würdigung der Gemeinwesenarbeit.

Die Maßnahmen und Projekte müssen dazu dienen, den Bürgern der Stadt Zehdenick Unterstützung, Hilfen und Beratung in besonderen Lebenslagen zu geben.

2.2 Bereich Sport

Die Stadt Zehdenick fördert im Bereich Sport Maßnahmen und Projekte in Anerkennung ihrer gesundheitsvorsorgenden, pädagogischen und sozialen Funktion.

2.3 Bereich Heimatpflege

Die Stadt Zehdenick fördert im Bereich der Heimatpflege Maßnahmen und Projekte in Anerkennung ihrer Funktion zur Entwicklung der Kultur, der Heimatverbundenheit, des Tourismus und der Freizeitgestaltung.

2.4 sonstige Aktivitäten der Stadt Zehdenick

Die Stadt Zehdenick fördert Jahrfeiern der Kernstadt und der Ortsteile gemäß Punkt 2.4.1 und sonstige Veranstaltungen in den Ortsteilen gemäß Punkt 2.4.2.

2.4.1 Jahrfeiern der Kernstadt und der Ortsteile

Für Jahrfeiern der Kernstadt und der Ortsteile können in Abständen von

25 Jahren (beginnend mit einem vollen Jahrhundert) Zuwendungen gewährt werden.

2.4.2 sonstige Veranstaltungen in den Ortsteilen

Maßnahmen und Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen in den Ortsteilen, die in der Regel jährlich durchgeführt werden, dazu zählen u.a. Ortsteilfeste, Kinderfeste, Weihnachtsmärkte und Veranstaltungen der Senioren.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Bereich Soziales

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige soziale Vereine und Verbände, Institutionen sowie anerkannte Selbsthilfegruppen, die ihre Maßnahmen und Projekte in der Stadt Zehdenick durchführen oder deren Maßnahmen und Projekte von den Einwohnern der Stadt Zehdenick in Anspruch genommen werden.

3.2 Bereich Sport

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Sportvereine und Sportgruppen, die ihren Sitz in der Stadt Zehdenick haben und ihre Maßnahmen und Projekte vorrangig in der Stadt durchführen.

3.3 Bereich Heimatpflege

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Zehdenick haben und ihre Maßnahmen und Projekte vorrangig in der Stadt ausüben sowie Personengruppen, Veranstalter und Einzelpersonen, die ihre Maßnahmen und Projekte vorwiegend für Bürger der Stadt Zehdenick durchführen.

3.4 sonstige Aktivitäten

3.4.1 Jahrfeiern

Zuwendungsempfänger sind die Kernstadt und die Ortsteile, die Jahrfeiern durchführen.

3.4.2 sonstige Veranstaltungen in den Ortsteilen

Zuwendungsempfänger sind Antragsteller, die Maßnahmen und Projekte gemäß Punkt 2.4.2 durchführen.

4. Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich werden Maßnahmen und Projekte gefördert, die dem jeweiligen Zweck gemäß Punkt 2 der Richtlinie entsprechen. Die Maßnahmen und Projekte müssen von städtischem Interesse sein und eine

Amtliche Bekanntmachungen

Außenwirkung haben. Die Außenwirkung ist gegeben, wenn:

- die Maßnahme bzw. das Projekt nicht ausschließlich für den Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt wird, oder
- Dritte an der Maßnahme bzw. dem Projekt teilnehmen, oder
- die Maßnahme bzw. das Projekt für Dritte stattfindet, oder
- die Maßnahme bzw. das Projekt beratende, betreuende, versorgende Aktivitäten zum Inhalt haben, oder
- an öffentlichen Veranstaltungen der Stadt teilgenommen wird, oder
- regelmäßiger Wettkampfbetrieb im sportlichen Bereich durchgeführt wird.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Selbsthilfegruppen, da deren Maßnahmen und Projekte ausschließlich für die Mitglieder der Gruppe durchgeführt werden.

Gefördert werden Bewirtschaftungs-, Personal-, Sachkosten und Honorare. Gefördert werden auch Sachkosten, die der Ehrung von Mitgliedern für besondere Verdienste, Erfolge, Jubiläen u.a. dienen. Zu den Sachkosten können auch Speisen und Getränke zählen.

Im Bereich Sport fördert die Stadt Zehdenick den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Kindern und Jugendlichen der städtischen Sportvereine durch die kostenlose Bereitstellung der städtischen Schulsporthallen.

Gefördert wird die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Sportvereine an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, die der Verbesserung der Qualität der Arbeit dienen (z.B. Fortbildung Trainer).

Zuwendungen für investive Maßnahmen sind ausgeschlossen.

5. Form, Termin der Antragstellung und Entscheidung

5.1 Bereich Soziales, Sport und Heimatpflege

5.1.1 Kernstadt

Die Anträge im Bereich Soziales, Sport und Heimatpflege der Kernstadt sind formgebunden (Anlage 1). Die Anträge sind bis zum 15.11. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Innere Verwaltung, einzureichen. Es gilt die Ausschlussfrist.

Für erst- oder einmalige Anträge kann der/die zuständige Fachbereichsleiter/in von der Festlegung der Ausschlussfrist abweichen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendungen trifft der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport der Stadtverordnetenversammlung.

5.1.2 Ortsteile

Die Anträge im Bereich Soziales, Sport und Heimatpflege der Ortsteile sind formgebunden (Anlage 1). Sie können im entsprechenden Haushaltsjahr beim Ortsbeirat eingereicht werden. Der Ortsbeirat beschließt über die Vergabe der Zuwendung. Die Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass eine Beschlussfassung des Ortsbeirates und die Bearbeitung durch die Stadtverwaltung noch vor dem Jahresabschluss, spätestens bis zum 30.11., erfolgen können. Für die Bearbeitung sind der Stadtverwaltung, Fachdienst Innere Verwaltung, die Anträge im Original und der entsprechende Ortsbeiratsbeschluss zu übergeben.

5.2 sonstige Aktivitäten

5.2.1 Jahrfeiern – Kernstadt

Über die Durchführung einer Jahrfeier der Kernstadt ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig. Der Beschluss ist bis zum 30.06. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit dem Beschluss über den Haushalt des entsprechenden Haushaltsjahres.

5.2.2 Jahrfeiern – Ortsteile

Über die Durchführung einer Jahrfeier der Ortsteile ist ein Beschluss des jeweiligen Ortsbeirates notwendig. Der Beschluss ist bis zum 30.06. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Höhe der Zuwendung wird mit einem Festbetrag in Höhe von 500,00 € pro Ortsteil zuzüglich 1,00 € pro Einwohner (aktuelle Zahl) des jeweiligen Ortsteils festgelegt.

5.2.3 sonstige Veranstaltungen in den Ortsteilen

Für sonstige Veranstaltungen in den Ortsteilen gemäß Punkt 2.4.2 der Richtlinie ist ein Beschluss des jeweiligen Ortsbeirates notwendig.

6. Bewilligung der Zuwendung

6.1 Maßnahmen und Projekte aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege

Die Bewilligung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte aus den Bereichen Soziales, Sport und Heimatpflege erfolgt formgebunden mittels Zuwendungsbestätigung (Anlage 2).

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel per Überweisung auf das entsprechende Bankkonto. In besonderen Fällen kann die Zahlung auch mittels Barscheck erfolgen.

6.2 Jahrfeiern und sonstige Veranstaltungen der Ortsteile

Zuwendungen für Jahrfeiern und sonstige Veranstaltungen der Ortsteile werden ohne Zuwendungsbestätigung gewährt.

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt mittels Barscheck, durch Begleichung von Rechnungen oder bei vorheriger Vorauszahlung per Überweisung auf das entsprechende Bankkonto.

6.3 sonstige Bestimmungen

Die Gemeinnützigkeit der Vereine und Verbände muss auf Verlangen der Stadt anhand der gültigen Bescheinigung des Finanzamtes über die Freistellung zur Körperschafts- und Einkommenssteuer und dem Nachweis über den Eintrag im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts nachgewiesen werden.

Selbsthilfegruppen legen auf Verlangen die Anerkennungsurkunde vor. Auf Verlangen muss ein Kosten- bzw. Finanzierungsplan eingereicht werden.

7. Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungen, die formgebunden mittels Zuwendungsbestätigung gewährt werden, sind auch formgebunden mittels Verwendungsnachweis (Anlage 3) bis zum 31.3. des Folgejahres nachzuweisen.

Die übrigen Zuwendungen sind anhand von Rechnungen, Quittungen oder sonstigen Belegen innerhalb von 4 Wochen nach Inanspruchnahme der Zuwendung, spätestens jedoch bis zum 20.12. des laufenden Jahres, in der Stadtverwaltung abzurechnen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport und Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten der Stadt Zehdenick vom 13.09.2010 außer Kraft.

Zehdenick, den 08.11.2013

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1

Antrag auf Zuwendung gemäß „Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten der Stadt Zehdenick“ für das Jahr

1. Antragsteller

Name:
Anschrift:
Tel. Nr.:

Falls nicht identisch mit Antragsteller

Name Vorsitzender/e:
Anschrift:
Tel. Nr.:

2. Antragsteller ist (nicht zutreffendes streichen)

eingetragener gemeinnütziger Verein: Ja/Nein
Eintragung in das Vereinsregister am:

Anerkannte Selbsthilfegruppe: Ja/Nein
Anerkennung am:

Einzelpersonen/Personengruppen

3. Kurze Darlegung der Tätigkeit/des Wirkens in der Stadt Zehdenick

.....
.....
.....

4. Angaben zur Mitgliederzahl in der Stadt Zehdenick

Anzahl der Mitglieder gesamt davon bis 18 Jahre:
über 18 Jahre:

5. Beschreibung der Maßnahme/des Projektes und Begründung (ggf. als Anlage 1 beifügen)

.....
.....
.....

6. Zweck und Höhe der beantragten Zuwendung

- Bewirtschaftungskosten €
- Personalkosten €
- Sachkosten €
- Honorare €
- €
- €

7. Bankverbindung des Antragstellers (bei Gewährung Zuwendung per Zuwendungsbestätigung)

Name des Kreditinstituts:
BIC:
IBAN:

.....
Ort/Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 2

Zuwendungsbestätigung gemäß „Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport und Heimatpflege“ und der sonstigen Aktivitäten der Stadt Zehdenick

Adressat

Zuwendungsbestätigung Nr.

Bezug: Ihr Antrag auf Zuwendung vom

1. Bewilligung

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur und Sport der Stadtverordnetenversammlung/des Ortsbeirats des Ortsteils bewillige ich Ihnen für das Haushaltsjahr eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von

..... €

(in Worten: €)

2. Maßnahmen/Projekte:

.....

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf das folgende Konto überwiesen:

BIC:
 IBAN:

5. Nebenbestimmungen

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Zehdenick anzuzeigen, wenn:
 - a) sich der Verwendungszweck oder sonstige maßgebliche Umstände der Bewilligung ändern,
 - b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht mehr zu erreichen ist,
 - c) die bewilligte Zuwendung nicht in voller Höhe verbraucht wird.
2. Wird die bewilligte Zuwendung nicht in voller Höhe verbraucht oder ergibt sich, dass die Maßnahme bzw. das Projekt ganz oder teilweise nicht durchführbar ist, hat der Zuwendungsempfänger der Stadt die vollständige Zuwendung oder einen Teilbetrag bis spätestens 2 Monate nach bekannt werden dieser Tatsache zurückzuzahlen.
3. Die Weiterreichung der Zuwendung an Dritte ist nicht erlaubt.
4. Die Zuwendungen werden nur in der Höhe gewährt, dass sie zusammen mit den Zuwendungen Dritter und den Entgelten die Gesamtausgaben nicht übersteigen.
5. Die Zuwendung ist ausschließlich für den in der schriftlichen Mitteilung gemäß Pkt. 4 der Richtlinie oder den im Antrag bezeichneten bzw. in der Zuwendungsbestätigung festgelegten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks kann auf Antrag genehmigt werden. Der Antrag ist rechtzeitig formlos, mit einer Begründung versehen, im Sachbereich Bildung, Kultur, Vereine einzureichen.
6. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Zehdenick bis zum 31.3. vorzulegen.
 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzulegen.
 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgaben in der Höhe der Zuwendung summarisch auszuweisen und mit Rechnungen, Quittungen oder sonstigen Belegen (in Kopie) zu belegen.
7. Die Stadt kann bei Pflichtverletzungen des Zuwendungsempfängers die Zuwendungsbestätigungen ganz oder teilweise zurücknehmen.
 In diesen Fällen ist der Zuwendungsempfänger zur Zurückzahlung der Gesamtzuwendung oder eines Teilbetrages der Zuwendung verpflichtet.

Arno Dahlenburg
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 3

Verwendungsnachweis für die Zuwendung gemäß „Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport und Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten der Stadt Zehdenick“ für das Jahr

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbestätigung Nr. vom.....

Zuwendungsbetrag €

Zuwendungszweck

Der gemäß Punkt 8 der Richtlinie der Stadt Zehdenick geforderte Verwendungsnachweis wird erbracht durch anliegende Nachweise:

- Anlage 1 Sachbericht (kurze Beschreibung der Maßnahme bzw. des Projektes unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes)
 Anlage 2 zahlenmäßiger Nachweis – Zusammenstellung (Auflistung) der Ausgaben (Kopien der Belege beifügen)

Es wird bestätigt dass,

- die Originalbelege für keine weitere Förderung abgerechnet wurden,
- die Ablage der Originalbelege beim Zuwendungsempfänger 5 Jahre, gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung, erfolgt.

.....
 Ort/Datum

.....
 rechtsverbindliche Unterschrift

III. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0063/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 wird für das Wahlgebiet der Stadt Zehdenick ein Wahlkreis gebildet, der das gesamte Stadtgebiet umfasst.

Beschluss-Nr.: 0064/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Neufassung der „Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten der Stadt Zehdenick“.

Die Richtlinie ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten der Stadt Zehdenick“ vom 13.09.2010 außer Kraft.

Beschluss-Nr.: 0065/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Abwägung zu den Hinweisen und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Neue Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße“ gemäß der Anlage „Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes ‚Neue Straße/Rudolf-Breitscheid-Straße‘ der Stadt Zehdenick“.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Bebauungsplan „Neue Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße“ in der Fassung vom Februar 2013 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung vom Februar 2013 wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0066/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Karlshof“ wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand September 2013) gebilligt.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
3. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Karlshof“ wird mit Begründung einschließlich des Umweltberichtes zur Offenlage im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Beschluss-Nr.: 0067/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vogelsang“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
 Planungsziele der Änderung sind:
 - Überarbeitung von Festsetzungen zur Berücksichtigung der rechtlichen Hinweise des Landkreises Oberhavel
 - geringfügige Anpassung der Planung an die realisierte Bebauung des Plangebietes mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Amtliche Bekanntmachungen

- geringfügige Anpassung der Bilanzierung und Festsetzungen des Ausgleichs von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich errichteten Photovoltaik-freiflächenanlage
Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen.
- 2. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vogelsang“ wird mit Begründung (Stand September 2013) gebilligt.
- 3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
- 4. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vogelsang“ wird mit Begründung zur Offenlage im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Beschluss-Nr.: 0068/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick zum 31.12.2012 mit einem Jahresgewinn i. H. v. 271.299,52 Euro zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht des Entwässerungsbetriebes zum 31.12.2012.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass vom Jahresgewinn 45.000,00 Euro an die Stadt Zehdenick abgeführt und 226.299,52 Euro auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Beschluss-Nr.: 0069/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 0070/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Satzung zur Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0071/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die 5. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0072/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die 5. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0073/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den vom Bürgermeister aufgestellten Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2014.

Beschluss-Nr.: 0074/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Gebührenkalkulation des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015.

Beschluss-Nr.: 0075/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Aufnahme eines Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2014 durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick bis zum festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von 300.000,00 Euro.

Beschluss-Nr.: 0076/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick stimmt

dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Beförderung der Beamtin Verena Eickmann von der Besoldungsgruppe A11 in die Besoldungsgruppe A12 zu. Die Beförderung wird zum 01.12.2013 wirksam.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

IV. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2012

Der geprüfte Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2012 und der Bestätigungsvermerk werden gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

vom 26.11.2013 bis 03.12.2013

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 ausgelegt.

Zehdenick, den 08.11.2013

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick

Gemäß § 33 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 07.11.2013 beschlossen, dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 die Entlastung zu erteilen.

Zehdenick, den 08.11.2013

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Wasserstandshaltung Tonstiche Zehdenick“ im Landkreis Oberhavel in der Stadt Zehdenick

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg § 73 Abs. 3, 4, und 5 VwVfG macht die Stadt Zehdenick auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der Stadt Zehdenick (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1 „Genehmigungsverfahrenstelle West“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht zur Herstellung eines Freigefälles vor, mehrere Tonstiche über Rohrdurchlässe direkt miteinander zu verbinden. Das Vorhaben betrifft den Poyenstich, das Parkgewässer, den Mietenstich, den Waldstich, den Neuhofer Stich, den Bröselstich, den Schmiedestich, den Eichler-Stich und den Neitzel Stich. Der Zehnbrückengraben übernimmt mit der Realisierung des Vorhabens keine Funktion mehr und wird der Natur überlassen.

Ziel des Vorhabens ist es, die Wasserstände der betreffenden Tonstiche ganzjährig dem der Havel anzunähern.

Das Vorhaben erstreckt sich über die Flure 4, 5 und 6 der Gemarkung Zehdenick.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 06. Januar 2014 bis einschließlich 05. Februar 2014

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich Bürgerservice, Fachdienst Infrastruktur, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Bezeichnung

1	Erläuterungsbericht incl. LBP
2	Übersichtskarte
3	Übersichtslageplan
4	<i>enthält keine Unterlage</i>
5	Kostenberechnung
6	Bodenuntersuchung
7	Lageplan
8	Längsschnitt
9	<i>enthält keine Unterlage</i>
10	Bauwerksverzeichnis
11	Hydraulische Berechnungen
12.1.1	Bestands- und Konfliktplan Schutzgut Boden/Wasser
12.1.2	Bestands- und Konfliktplan Schutzgut Flora
12.1.3	Bestands- und Konfliktplan Schutzgut Fauna
12.1.4	Bestands- und Konfliktplan Landschaftsbild
12.2	Lageplan landschaftspflegerische Maßnahmen
12.3	Umweltverträglichkeitsstudie incl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
13.1	Schachtdetail
13.2	Detailpläne
13.3	<i>enthält keine Unterlage</i>
13.4	Querprofil
14.1	Grunderwerbsplan
14.2	Grunderwerbsverzeichnis
15.1	– Untersuchung u. Bewertung von Tonstichen
15.2	– Auswirkungen der gepl. Maßnahmen auf Wassergüte
15.3	– Wasserstände
15.4	– Wasserstände Neitzelstich / Havel
CD	– frühere UVS zur früheren Planung aus dem Jahr 2003,
	– Wasserwirtschaftliche Komplexstudie
	– Bericht SE Zehdenick2010

Amtliche Bekanntmachungen

IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19.02.2014** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RW 1, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 UVPG
6. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300733.de>

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 ([GVBl.I/12, \[Nr. 20\]](#))

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung-BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 ([GVBl.I/02, \[Nr. 07\]](#), S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 ([GVBl.I/10, \[Nr. 39\]](#))

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 ([GVBl.I/09, \[Nr. 12\]](#), S.262, 264), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 ([GVBl.I/13, \[Nr. 18\]](#))

Zehdenick, den 07.11.2013

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

(-Siegel-)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt